

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(30. Tagung, Genf, 23. bis 27. Januar 2017)  
Punkt 5 a) der vorläufigen Tagesordnung  
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:  
Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung**

## **Richtlinien 67/548/EWG und 88/379/EWG des Rates der Europäischen Union**

**Anmerkung des Sekretariats<sup>\*,\*\*</sup>**

### **Einleitung**

Das Sekretariat möchte den Sicherheitsausschuss darauf aufmerksam machen, dass die Richtlinien 67/548/EWG und 88/379/EWG des Rates der Europäischen Union, auf die in Fußnote \* des Unterabschnitts 3.2.4.3 verwiesen wird, aufgehoben wurden und die Fußnote daher geändert werden sollte.

### **Vorschlag**

Fußnote \* des Unterabschnitts 3.2.4.3 Nummer 9 wie folgt ändern:

„\* *Da bisher noch keine internationale verbindliche Liste von CMR-Stoffen der Kategorie 1A und 1B existiert, findet hier in der Übergangszeit, bis zum Vorliegen einer solchen Liste, die Liste der CMR-Stoffe der Kategorie 1 und 2 entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates in der jeweils geänderten Fassung Berücksichtigung.*“

\*\*\*

---

\* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen CCNR-ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/10 verteilt.

\*\* Gemäß dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)).